

Information zur EU-Verpackungsverordnung (PPWR)

Rollenverteilung und Verantwortlichkeiten ab dem 12. August 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 12. August 2026 gilt die Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR). Wir informieren Sie nachfolgend über die Verantwortlichkeiten für Verpackungen unserer Produkte.

1. Verpackungen mit SELVE-Kennzeichnung

Bei Verpackungen, die unter dem Namen oder der Marke SELVE in der EU in Verkehr gebracht werden, übernimmt SELVE die für uns geltenden Pflichten als verantwortlicher Wirtschaftsakteur. Wir führen die Konformitätsbewertung nach Art. 38 PPWR durch und erstellen die EU-Konformitätserklärung nach Art. 39 PPWR. Die Verpackungen erfüllen die einschlägigen Anforderungen, insbesondere zu Stoffbeschränkungen nach Art. 5, Recyclingfähigkeit nach Art. 6 und Kennzeichnung nach Art. 12 PPWR. Für Sie entsteht insoweit grundsätzlich kein zusätzlicher Handlungsbedarf hinsichtlich der Verpackungskennzeichnung unserer Produkte.

2. Verpackungen mit Ihrem eigenen Namen, Ihrer Marke oder Ihrem Logo

Bei Verpackungen, die mit Ihrem eigenen Namen, Ihrer eigenen Handelsmarke oder Ihrem eigenen Logo gekennzeichnet sind, ist eine Einordnung als reiner Vertreiber nach Art. 19 PPWR nicht ohne weiteres möglich. Nach der Rollenverteilung der Verordnung (EU) 2025/40 kann das Unternehmen, unter dessen Namen oder Marke die Verpackung in der EU in Verkehr gebracht wird, selbst als verantwortlicher Erzeuger gelten. Maßgeblich sind die konkrete Gestaltung, Kennzeichnung und Vermarktung der Verpackung.

Für solche Verpackungen übernimmt SELVE daher nicht automatisch Ihre Erzeuger- beziehungsweise Herstellerverantwortung. Sie müssen die für Ihre Verpackung geltenden Pflichten eigenständig prüfen und erfüllen, insbesondere die Pflichten nach Art. 38 und 39 PPWR sowie die Anforderungen nach Art. 5, 6 und 12 PPWR. Dazu gehören Konformitätsbewertung, technische Dokumentation, EU-Konformitätserklärung, Kennzeichnung sowie gegebenenfalls Registrierungs- und Systembeteiligungspflichten.

3. Informationen durch SELVE

SELVE bleibt in diesen Fällen Ihr Lieferant. Nach Art. 16 PPWR stellen wir Ihnen die für Ihre eigene Konformitätsbewertung erforderlichen Informationen und Unterlagen zu den von uns gelieferten Verpackungen oder Verpackungskomponenten zur Verfügung, soweit diese bei uns vorliegen. Unsere Nachweise beziehen sich ausschließlich auf diese Lieferungen und ersetzen nicht Ihre eigene Bewertung und Erklärung. Die EU-Konformitätserklärung von SELVE nach Art. 39 PPWR händigen wir Kunden oder sonstigen Dritten nicht aus; sie wird von SELVE aufbewahrt und nur auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt.

Hinweis: Die bloße Anbringung eines Logos entscheidet nicht in jedem Einzelfall abschließend über die rechtliche Rolle. Bei individuell gestalteten Kundenlogo-Verpackungen ist die konkrete Liefer- und Vermarktungskonstellation zu prüfen. Dieses Schreiben ersetzt keine individuelle Rechtsberatung.

Für Rückfragen zu den von SELVE gelieferten Verpackungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.